

Erläuterungen gibt Frau Grulms-Odoj:

Mit den zu verhandelten Steinvorgärten sind ausdrücklich nicht die Gärten gemeint, die mit alpiner Bepflanzung bisher als Steingärten bezeichnet wurden. Es geht vielmehr um die Stein- und Schotterlandschaften, die als neue Vorgartengestaltung ganze Straßenzüge optisch und ökologisch nachteilig verändern. Rechtliche Eingriffsmöglichkeiten für Kommunen sind über die Hessische Bauordnung mit den § 8 Abs. 1 und § 91 Abs. 1 Punkt 5 gegeben.

§ 8 (1) HGO:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

§ 91 Abs. 1 Punkt 5: Örtliche Bauvorschriften:

Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen.

Sofern in Bebauungsplänen noch keine Aussagen zur Gestaltung von Freiflächen gemacht wurden besteht die Möglichkeit, Gestaltungsvorschriften in Bebauungspläne aufzunehmen. Das setzt aber für jeden schon bestehenden Bebauungsplan voraus, dass ein komplettes Verfahren mit Offenlegung und Abwägung durchzuführen ist. Außerdem wird damit keine flächendeckende Vorgabe für die ganze Gemeinde erzielt. Satzungen wirken mit Inkrafttreten aber nicht rückwirkend. So kann die Situation entstehen, dass Nachbarn, die vor Inkrafttreten einer Satzung schon einen steinigen Vorgarten hatten, diesen behalten dürfen, während die Neuanlage nebenan unter Umständen verboten ist.

Da rechtliche Festsetzungen auch Überprüfungen und Kontrollen nach sich ziehen, sollte bedacht werden, wie hoch der Aufwand sein kann und wie er geleistet wird. Hinzu kommt, dass örtliche Bauvorschriften Ordnungsrecht sind, die Überwachung der Bauaufsicht obliegt und nicht der Gemeinde. Frau Grulms-Odoj schlägt vor, statt verbotender Reglementierungen lieber in der Sache aufzuklären. Wenn man die Abdeckung einer Fläche mit Folie und Steinen einer versiegelten Fläche gleichsetzt, kann auch eine Berücksichtigung finanzieller Art in der Berechnung der Regenwasserabgabe ein möglicher Weg sein.

Um 21:00 Uhr unterbricht Herr Binzel die Sitzung, um einer Bürgerin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Fortsetzung der Sitzung 21:02 Uhr.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss Bauen-Planen-Umwelt und Energie empfiehlt, zunächst keine Satzung zu erlassen. Es soll mit den Bescheiden zur Abwasserabgabe ein aufklärendes Schreiben beigefügt werden, mit Hinweis auf eine mögliche Gebührenerhöhung. In zukünftigen Bebauungsplänen sollen entsprechende gestalterische Hinweise verankert werden.

Abstimmungsergebnis:

0	gesetzl.Mitglieder
0	Anwesend
0	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen